

Ausbildungsbeschreibung von Staatlich geprüfter Sozialbetreuer/Staatlich geprüfte Sozialbetreuerin vom 20.07.2007



[Die Ausbildung im Überblick](#)
[Ausbildungsinhalte](#)
[Ausbildungsstätten](#)
[Ausbildungs-/Lernorte](#)
[Ausbildungssituation/-bedingungen](#)
[Arbeitszeit in der Ausbildung/Ausbildungsdauer](#)
[Arbeitsmittel/-gegenstände in der Ausbildung](#)
[Zusammenarbeit und Kontakte in der Ausbildung](#)
[Finanzielle Aspekte](#)
[Ausbildungsvergütung](#)
[Ausbildungskosten](#)
[Ausbildungsdauer](#)
[Verlängerungen](#)
[Ausbildungsform](#)
[Ausbildungsaufbau](#)
[Ausbildungsabschluss, Nachweise und Prüfungen](#)
[Abschlussbezeichnung](#)
[Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung](#)
[Schulische Vorbildung - rechtlich](#)
[Schulische Vorbildung - praktiziert](#)
[Schulische Vorbildung - praktiziert](#)
[Berufliche Vorbildung - rechtlich](#)
[Mindestalter](#)
[Höchstalter](#)
[Geschlecht](#)
[Auswahlverfahren](#)
[Weitere Ausbildungsvoraussetzungen](#)
[Perspektiven nach der Ausbildung](#)
[Ausbildungsalternativen](#)
[Ausbildungsalternativen \(Liste\)](#)
[Interessen](#)
[Arbeitsverhalten](#)
[Fähigkeiten](#)
[Kenntnisse und Fertigkeiten](#)
[Gesetze/Regelungen](#)
[Rückblick - Entwicklung der Ausbildung](#)

Die Ausbildung im Überblick

Bei dem Ausbildungsgang Sozialbetreuer/in handelt es sich um eine landesrechtlich geregelte schulische Ausbildung an Berufsfachschulen , die in Bayern und Thüringen angeboten wird.
(zum Seitenanfang)

Ausbildungsinhalte

Während der theoretischen Ausbildung lernen die Schüler/innen beispielsweise:

- wie die Entwicklung des Menschen vom Kleinkind bis zum älteren Menschen verläuft und welche geistigen und körperlichen Besonderheiten in bestimmten Lebensabschnitten auftreten
- wie man behinderte Menschen pflegt und betreut
- welche Inhaltsstoffe in bestimmten Nahrungsmitteln enthalten sind, wie eine bedarfsgerechte Ernährung unter Berücksichtigung des Energie- und Nährstoffbedarfs verschiedener Alters- und Bevölkerungsgruppen aufgebaut sein sollte und wie man entsprechende Mahlzeiten zubereitet
- wie man einen Haushalt führt und pflegt, das heißt den Einkauf erledigt, Gebäude/Zimmer, Wäsche und Textilien reinigt und diese verschiedenen Tätigkeiten möglichst zeit- und kostensparend organisiert
- wie das öffentliche Gesundheitswesen und das Sozialsystem aufgebaut sind und welche Aufgaben sie haben, welche Regelungen der Sozialgesetzgebung für die Berufsausübung von Bedeutung sind
- wie der menschliche Organismus aufgebaut ist, unter welchen Krankheiten er leiden kann, wie man ihn gesund erhält und wie man Menschen zu einer möglichst gesunden Lebensführung anleitet
- wie man Menschen vom Kleinkind bis ins Alter sowohl zu Hause als auch im Krankenhaus oder Heim pflegt, versorgt und ihnen bei Verrichtungen des täglichen Lebens hilft
- welche Möglichkeiten von Musik, Gesang, Rhythmik, Tanz, Theater, Spiel und handwerklichen Arbeiten es gibt, um die Lebensumwelt der anvertrauten Menschen zu bereichern und wie man diese zur Teilnahme daran anregt

Im allgemein bildenden Teil der Ausbildung werden folgende Fächer unterrichtet:

- Religionslehre/Ethik
- Deutsch
- Sozialkunde
- Englisch
- Sport

Als Wahl(pflicht)fächer kommen je nach Angebot der Schule zum Beispiel Datenverarbeitung, Instrumentalunterricht oder Musik in Frage.

Im fachpraktischen Teil der Ausbildung lernt man beispielsweise:

- wie man Kinder, Jugendliche und behinderte Menschen betreut und zu Beschäftigung (z.B. Spiel, Musik, Werken) anleitet
- wie man Speisen zubereitet und verteilt
- wie man hilfsbedürftige (alte, kranke und behinderte) Menschen bei der Mobilisierung, Nahrungsaufnahme, beim An- und Auskleiden, bei der Körperpflege und weiteren Verrichtungen unterstützt
- wie man Feste und Veranstaltungen plant und durchführt
- wie man sich gegenüber pflegebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen verhält
- wie man einen Haushalt reinigt und Wäsche und Textilien pflegt
- welche Hygienemaßnahmen und Aspekte des Arbeits- und Umweltschutzes dabei zu beachten bzw. zu ergreifen sind

Während des Berufspraktikums

werden die im Unterricht erworbenen Kenntnisse vertieft und angewendet. Die Schüler/innen wirken bei der Betreuung, Versorgung und Pflege behinderter, kranker oder alter Menschen mit und erledigen hauswirtschaftliche Arbeiten.

Zusatzqualifikationen

Sofern noch keine ausreichenden Kenntnisse vorhanden sind, ist die Teilnahme am Zusatzunterricht in Englisch in Bayern Voraussetzung für die Zuerkennung eines mittleren Bildungsabschlusses nach Beendigung der Ausbildung. Die Rechtsgrundlagen finden Sie in **Rechtliche Regelungen**.

[\(zum Seitenanfang\)](#)

Arbeitsumgebung in der Ausbildung

Sozialbetreuer/innen werden in Unterrichtsräumen und Klassenzimmern von staatlichen Berufsbildenden Schulen beziehungsweise Berufsfachschulen oder staatlich anerkannten privaten Bildungseinrichtungen ausgebildet. In die Ausbildung integriert sind außerschulische Praktika. Sie werden in geeigneten sozialen oder pflegerischen Einrichtungen der Alten-, Familien- oder Heilerziehungspflege durchgeführt und von der Schule betreut.

[\(zum Seitenanfang\)](#)

Ausbildungsstätten

- Berufsfachschulen

Informationen über das aktuelle Bildungsangebot finden Sie in der Datenbank KURSNET.

[\(zum Seitenanfang\)](#)

Ausbildungs-/Lernorte

- Klassenzimmer und Unterrichtsräume der Schulen

[\(zum Seitenanfang\)](#)

Ausbildungssituation/-bedingungen

Die Ausbildung erfolgt an Ausbildungseinrichtungen für hauswirtschaftliche und soziale Berufe. Der theoretische und fachpraktische Unterricht findet im Klassenverband statt. Das erste Schulhalbjahr gilt in der Regel als Probezeit. Während der Praktika in hauswirtschaftlichen, sozialen oder pflegerischen Einrichtungen wirken die Schüler/innen bei Aufgaben der Betreuung, Pflege und Versorgung hilfsbedürftiger Menschen unter fachlicher Anleitung mit. Meist ist eine frühzeitige Übernahme von Teilverantwortung erforderlich. Beim Umgang zum Beispiel mit körperbehinderten Menschen ist der Einsatz von Körperkraft (zum Teil Heben, Tragen und gegebenenfalls Stützen) erforderlich. Während der Ausbildung kann eine Wohnheimunterbringung erforderlich bzw. möglich sein.

[\(zum Seitenanfang\)](#)

Arbeitszeit in der Ausbildung/Ausbildungsdauer

Die schulische Unterricht wird vormittags und nachmittags erteilt und zum Teil durch einen schulbegleitenden Praxistag pro Woche ergänzt. Er umfasst wöchentlich ca. 34 bis 36 Pflichtstunden (einschließlich Praxistag) und insgesamt 9 bis 12 Wochen Praktika, die sich als

Blockpraktikum in unterschiedlicher Länge auf die Ausbildungszeit verteilen. Während der Praktikumszeit gilt die in der sozialen oder pflegerischen Einrichtung übliche Arbeitszeit. Hinzu kommt der Zeitaufwand für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichtsstoffes und für Prüfungsvorbereitungen.

[\(zum Seitenanfang\)](#)

Arbeitsmittel/-gegenstände in der Ausbildung

Die im fachpraktischen Unterricht (an Ausbildungseinrichtungen für Sozialbetreuer/innen) bzw. im Berufspraktikum in hauswirtschaftlichen, sozialen oder pflegerischen Einrichtungen erworbenen und eingeübten Methoden hauswirtschaftlichen bzw. sozialpflegerischen Handelns entsprechen denen der späteren Berufstätigkeit. Für den theoretischen Unterricht sind die in einer Schule üblichen persönlichen Arbeitsmittel erforderlich.

[\(zum Seitenanfang\)](#)

Zusammenarbeit und Kontakte in der Ausbildung

Während der schulischen Ausbildung mit theoretischem und fachpraktischem Unterricht bestehen Kontakte zu Mitschülern und Mitschülerinnen sowie Angehörigen der Berufsfachschule (z.B. Lehrkräften). Dies entspricht der üblichen, bisher durch die Auszubildenden erlebten Schulzeit. Die Durchführung der Aufgaben im Rahmen des Berufspraktikums wird durch die Berufsfachschule und ausgebildete Fachkräfte der jeweiligen Einrichtung (z.B. Heilerziehungs-, Familien- und Altenpfleger/innen) betreut. Kontakte bestehen insbesondere zu den zu betreuenden Menschen und zu deren Angehörigen.

[\(zum Seitenanfang\)](#)

Finanzielle Aspekte

Die Ausbildung zum Sozialbetreuer/zur Sozialbetreuerin ist eine schulische Berufsausbildung in Bayern und Thüringen, für die in der Regel keine Ausbildungsvergütung gezahlt wird. Schulgeld, Aufnahme- und Prüfungsgebühren werden an Schulen in öffentlicher Trägerschaft meist nicht erhoben, an Privatschulen zum Teil schon. Neben Aufwendungen für Lernmittel und Unterrichtsmaterial können Kosten für Internats- oder Wohnheimunterbringung und Fahrtkosten entstehen. Für schulische Ausbildungen besteht gegebenenfalls eine individuelle Förderungsmöglichkeit gemäß den Bestimmungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Über die Förderungsvoraussetzungen informieren die örtlichen Ämter für Ausbildungsförderung.

[\(zum Seitenanfang\)](#)

Ausbildungsvergütung

Für die schulische Ausbildung in Sozialbetreuung wird keine Ausbildungsvergütung gezahlt.

[\(zum Seitenanfang\)](#)

Ausbildungskosten

Ausbildungskosten

Während einer schulischen Ausbildung können für die Auszubildenden folgende Kosten entstehen:

- Lehrgangsgebühren/Schulgeld (nur an privaten Ausbildungsstätten). Sie sind entweder monatlich oder in Raten zu zahlen.
- Anmeldegebühren
- Kosten für Eignungsprüfungen
- Kosten für Lernmittel und Fachliteratur
- Kosten für Arbeitsmaterialien (z.B. Kopiergeld, Zutaten bzw. Werkzeuge für den Koch- und Werkunterricht)
- Prüfungsgebühren

Die Höhe dieser Kosten ist sehr verschieden und kann bei der jeweiligen Schule erfragt werden. Angaben dazu können auch der Datenbank KURSNET entnommen werden. Weiterhin können für die Auszubildenden noch Kosten für die Fahrt zur Berufsfachschule, für Arbeitskleidung, Exkursionen oder eine auswärtige Unterbringung anfallen, die sich in ihrer Höhe jedoch nach dem konkreten Einzelfall richten.

Förderungsmöglichkeiten

Für viele schulische Berufsausbildungen besteht eine individuelle Förderungsmöglichkeit gemäß den Bestimmungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Über die Förderungsvoraussetzungen informieren die örtlichen Ämter für Ausbildungsförderung.

[\(zum Seitenanfang\)](#)

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert 2 Jahre.

[\(zum Seitenanfang\)](#)

Verlängerungen

Schüler/innen, die wegen mangelhafter Leistungen nicht in die nächste Jahrgangsstufe vorrücken dürfen oder die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, können beziehungsweise müssen das Schuljahr wiederholen. In der Regel kann ein Schuljahr nur einmal wiederholt werden. In Thüringen können nicht bestandene Teile der Abschlussprüfung innerhalb eines Monats nach Beginn des nächsten Schuljahres wiederholt

werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in Härtefällen - mit Ausnahmegenehmigung der zuständigen Schulbehörde - möglich. Außerdem kann sich die Ausbildungszeit wegen Krankheit oder aufgrund einer Beurlaubung in dringenden Ausnahmefällen verlängern. Die Höchstausbildungsdauer, innerhalb derer die Ausbildung abgeschlossen sein muss, beträgt in Bayern 4 Jahre. Auch hier gibt es Ausnahmen für Härtefälle. Rechtsgrundlage sind die Berufsfachschulordnungen der Bundesländer. Diese finden Sie in **Rechtliche Regelungen**.
[\(zum Seitenanfang\)](#)

Ausbildungsform

Die Ausbildung findet an staatlichen oder an privaten staatlich anerkannten Berufsfachschulen statt. Sie wird nur in Bayern und Thüringen durchgeführt. Die Bildungsstätten nennen sich beispielsweise Berufsfachschule für Sozialpflege, für Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege oder Berufsbildende Schule für Gesundheit und Soziales. In die Ausbildung ist ein insgesamt 9- bis 12-wöchiges Berufspraktikum, in der Regel in Einrichtungen der Alten-, Familien- und Behindertenhilfe, integriert. Dieses wird je nach Schule in Blöcken von unterschiedlicher Länge und/oder ab dem zweiten Ausbildungshalbjahr an einem Tag pro Woche unterrichtsbegleitend durchgeführt. Die landesrechtlichen Regelungen haben die **Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.02.1997 in der Fassung vom 10.10.2006**

Fundstelle: 1997 (KMK-Beschlusssammlung), 2006 (KMK) Volltext (pdf, 69kB)

Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Berufsfachschulen zur Grundlage. Nähere Informationen finden Sie in der Datenbank KURSNET.

[\(zum Seitenanfang\)](#)

Ausbildungsaufbau

Beispiel für den Unterrichtsplan einer Berufsfachschul-Ausbildung zum/zur Sozialbetreuer/in

Stundentafel

Pflichtfächer	Klasse 1	Klasse 2
Allgemein bildender Lernbereich insgesamt davon:	8	7
Religion	2	1
Deutsch	3	2
Sozialkunde	2	2
Sport	1	2
Fachtheoretischer Lernbereich insgesamt davon:	8	8
Sozialpflegerische Fachkunde	3	4
Gesundheits- und Krankheitslehre	3	2
Berufs- und Rechtskunde	1	1
Wirtschaftslehre mit Fachrechnen	1	1
Fachpraktischer Lernbereich insgesamt davon:	12	9
Methodische Übungen Sozialpflege	2	4
Methodische Übungen Hauswirtschaft	-	3
Nahrungszubereitung	4	-
Haus- und Textilpflege	2	-
Gymnastik	2	-

Gestaltung und Beschäftigung	2	2
Sozialpflegerische Praxis (außerschulisch)	6	8
Summe der Unterrichtswochenstunden	34	32

Die Angebote können je nach Bundesland und Schule hiervon abweichen. Einzelheiten finden Sie in der Datenbank KURSNET.
([zum Seitenanfang](#))

Ausbildungsabschluss, Nachweise und Prüfungen

Ausbildungsabschluss

Prüfungen für Sozialbetreuer/innen finden am Ende der schulischen Ausbildung statt. Die Prüfungen werden als staatliche Abschlussprüfungen auf der Grundlage der länderrechtlichen Regelungen durchgeführt.

Prüfungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Teilnahme an der Abschlussprüfung ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht. Zu den Berufspraktika müssen in der Regel schriftliche Berichte vorgelegt werden. Nach jedem Schulhalbjahr werden Zeugnisse erteilt. Die Versetzung ins nächste Schulhalbjahr ist an Mindestanforderungen geknüpft.

Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Zusätzlich kann mündlich geprüft werden. Die schriftliche Prüfung bezieht sich zum Beispiel auf den gesamten Unterrichtsstoff der beiden Fächer Sozialpflegerische Fachkunde sowie Gesundheits- und Krankheitslehre. In der praktischen Prüfung muss eine Maßnahme aus der sozialpflegerischen Praxis durchgeführt werden. Auf Wunsch des Prüflings kann in Unterrichtsfächern mit unklarem beziehungsweise nicht ausreichendem Leistungsstand zusätzlich mündlich geprüft werden. Die Prüfung ist bestanden, wenn in jedem einzelnen Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

Prüfungswiederholung

Prüfungen oder Prüfungsteile, die nicht bestanden wurden, können wiederholt werden - in der Regel einmal. Die Voraussetzungen bzw. die dabei einzuhaltenden Fristen sind landesspezifisch geregelt. Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann meist erst nach einem weiteren einjährigen Schulbesuch wiederholt werden. In Thüringen können nicht bestandene Teile der Abschlussprüfung innerhalb eines Monats nach Beginn des nächsten Schuljahres wiederholt werden.

Prüfende Stelle

Die Abschlussprüfung findet vor einem staatlichen Prüfungsausschuss an der ausbildenden Schule statt.

Zusatzqualifikationen

In Bayern wird mit dem Berufsabschluss ein mittlerer Bildungsabschluss verliehen, wenn das Abschlusszeugnis der Berufsfachschule einen Notendurchschnitt von mindestens 2,5 aufweist und befriedigende (dem Leistungsstand eines fünfjährigen Unterrichts entsprechende) Englischkenntnisse nachgewiesen werden können. Dies kann zum Beispiel durch das Hauptschulzeugnis oder das Wahlfach Englisch an der Berufsfachschule geschehen. In Thüringen erfolgt die Zuerkennung des Realschulabschlusses bei einem Notenschnitt von mindestens 3,0 im Abschlusszeugnis. Die Rechtsgrundlagen finden Sie in **Rechtliche Regelungen**.
([zum Seitenanfang](#))

Abschlussbezeichnung

Die Abschlussbezeichnungen lauten (unterschiedlich je nach Bundesland):

- Staatlich geprüfter Sozialbetreuer/Staatlich geprüfte Sozialbetreuerin
- Sozialbetreuer und Pflegefachhelfer/Sozialbetreuerin und Pflegefachhelferin

([zum Seitenanfang](#))

Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung

Vorausgesetzt wird der Hauptschulabschluss (Thüringen) bzw. die beendigte Vollzeitschulpflicht (Bayern). Bewerben sich mehr Schüler/innen als aufgenommen werden können, erfolgt in der Regel ein Auswahlverfahren nach dem schulischen Leistungsstand.
(zum Seitenanfang)

Schulische Vorbildung - rechtlich

Die länderrechtlichen Regelungen sehen im Einzelnen vor:

- In Bayern: Erfüllung der Vollzeitschulpflicht (9 Schuljahre)
- In Thüringen: Hauptschulabschluss

Rechtsgrundlage sind die Berufsfachschulordnungen der Bundesländer. Diese finden Sie in **Rechtliche Regelungen**.
(zum Seitenanfang)

Schulische Vorbildung - praktiziert

Viele Schulen in Bayern erwarten, dass die erfüllte Vollzeitschulpflicht durch den Hauptschulabschluss belegt wird.
(zum Seitenanfang)

Berufliche Vorbildung - rechtlich

Eine berufliche Vorbildung ist nicht vorgeschrieben.
(zum Seitenanfang)

Mindestalter

Für den Schulbesuch ist kein bestimmtes Mindestalter vorgeschrieben. Viele Bildungseinrichtungen nehmen jedoch nur Schüler/innen auf, die mindestens 15 Jahre alt sind. Für die Zulassung zur Abschlussprüfung als Nichtschüler/in wird in Bayern ein Mindestalter von 21 Jahren vorausgesetzt. Informationen hierüber finden sich in der Datenbank KURSNET bzw. in **Rechtliche Regelungen**.
(zum Seitenanfang)

Höchsteralter

Rechtlich sind keine Altersgrenzen festgelegt. Einzelne Schulen bevorzugen aber Bewerber/innen, die nicht älter als zum Beispiel 25 Jahre sind. Informationen hierüber finden sich in der Datenbank KURSNET.
(zum Seitenanfang)

Geschlecht

Die Ausbildung ist für Frauen und Männer gleichermaßen möglich.
(zum Seitenanfang)

Auswahlverfahren

Die Schulen laden die Bewerber/innen in der Regel zu einem persönlichen Gespräch ein, um ihre Eignung für die Ausbildung zu prüfen. Meist spielen die Zeugnisnoten der zuletzt besuchten Schule bei der Auswahl eine große Rolle. Auch einschlägige Praxiserfahrungen können für die Entscheidung ausschlaggebend sein. Überschreitet die Anzahl der freien Ausbildungsplätze die Zahl der Bewerbungen, werden Wartelisten geführt.
(zum Seitenanfang)

Weitere Ausbildungsvoraussetzungen

Je nach Bundesland oder Schule werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Zum Beispiel ist in Bayern

- vor Beginn der Ausbildung ein ärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen,
- bei nicht unmittelbar fortgesetztem Schulbesuch ein amtliches Führungszeugnis erforderlich.

Die Rechtsgrundlagen finden Sie in **Rechtliche Regelungen**. Nähere Informationen finden Sie in der Datenbank KURSNET
(zum Seitenanfang)

Perspektiven nach der Ausbildung

Sozialbetreuer und Sozialbetreuerinnen arbeiten vor allem in Einrichtungen der Alten-, Familien- oder Behindertenhilfe und -pflege oder in der öffentlichen Verwaltung wie zum Beispiel Sozial- oder Jugendämtern. Sie sind in Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen beschäftigt oder arbeiten in Organisationen der freien Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung ist die berufliche Bildung jedoch noch nicht beendet. Wie alle anderen Beschäftigten im Gesundheitswesen müssen auch Sozialbetreuer und Sozialbetreuerinnen ihren Wissensstand zu neuen Erkenntnissen über ihr Arbeitsfeld ständig auf dem Laufenden halten. Besonders die Vielseitigkeit ihres Aufgabengebietes erfordert eine regelmäßige Weiterbildung in einzelnen Bereichen. Die Notwendigkeit des Lernens bleibt somit weiterhin bestehen und wird sich durch das ganze Berufsleben ziehen. Viele Kenntnisse und Fertigkeiten lassen sich nur durch gezielte Weiterbildung erwerben oder vertiefen. Seien es Seminare zu Themen wie Familienhilfe, -beratung, Altenhilfe bzw. Erziehung oder Kurse zu EDV im Sozialwesen, Kommunikation und Konfliktlösung im Sozial- und Gesundheitswesen: Aufbauend auf die Berufserfahrung sichert eine passende Weiterbildung die berufliche Position oder bildet die Grundlage für berufliche Veränderungen. Auch eine aufstiegsorientierte Fortbildungsmaßnahme, zum Beispiel Fachwirt/in für Soziale Dienstleistungen oder Fachwirt/in für Alten- und Krankenpflege, kann berufliche Entwicklung fördern. Liegen die entsprechenden Bildungsvoraussetzungen vor, kann auch ein Studium in Frage kommen, zum Beispiel Sozialpädagogik oder Sozialmanagement. In einigen Bundesländern können besonders qualifizierte Berufstätige mit abgeschlossener

Berufsausbildung und entsprechender Berufserfahrung auch ohne Hochschulzugangsberechtigung studieren. Die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen werden landesrechtlich geregelt.
(zum Seitenanfang)

Ausbildungsalternativen

Sollte sich Ihr Berufsziel Sozialbetreuer/in nicht verwirklichen lassen, so bedenken Sie bitte, dass es viele Berufe gibt, die ähnliche oder vergleichbare Tätigkeiten aufweisen. Vielleicht findet sich hier ein neuer Wunschberuf - eine echte Alternative. Zum Berufsziel Sozialbetreuer/in gibt es Alternativen zum Beispiel in folgenden Bereichen:

- Sozialwesen
- Hauswirtschaft
- Gesundheitswesen

Fachkräfte dieser Bereiche befassen sich ähnlich wie Sozialbetreuer/innen mit der Betreuung und Versorgung hilfsbedürftiger Menschen.
(zum Seitenanfang)

Ausbildungsalternativen (Liste)

Die hier aufgelisteten Ausbildungsalternativen weisen Gemeinsamkeiten mit dem Beruf Sozialbetreuer/in auf:

- Bereich Sozialwesen In diesen Berufen geht es ähnlich wie in der Tätigkeit von Sozialbetreuern/-betreuerinnen um das Betreuen, Pflegen und Anleiten hilfsbedürftiger Personen einschließlich hauswirtschaftlicher Arbeiten. Hier wie dort motivieren die Fachkräfte die Betreuten und leiten sie zu Beschäftigungen sowie zu Verrichtungen des Alltagslebens an. Die Anforderungen etwa an Geduld, Einfühlungsvermögen und psychische Belastbarkeit sind hier wie dort hoch; eine Neigung zum (helfenden) Umgang mit Menschen ist die Voraussetzung dafür, in diesem Bereich tätig zu sein. Alternativberufe:
 - Sozialhelfer/in in **BERUFENET**
 - Dorfhelfer/in in **BERUFENET**
 - Sozialassistent/in in **BERUFENET**
 - Kinderpfleger/in in **BERUFENET**
 - Sozialpädagogische/r Assistent/in in **BERUFENET**
 - Haus- und Familienpflegehelfer/in in **BERUFENET**
 - Familienpfleger/in in **BERUFENET**
 - Haus- und Familienpfleger/in in **BERUFENET**
- Bereich Hauswirtschaft Auch zum Aufgabenspektrum von Sozialbetreuern/-betreuerinnen gehören hauswirtschaftliche Arbeiten im Umfeld der Betreuten, etwa Aufräumen oder Zubereiten von Mahlzeiten. Letztlich geht es hier wie bei den Hauswirtschaftsberufen mehr oder weniger unmittelbar um das Versorgen beziehungsweise Umsorgen von anderen Menschen, wobei deren Bedürfnisse und Gewohnheiten beachtet werden sollen. Die Voraussetzungen wie durchschnittliche Körperkraft, praktische Anstelligkeit und eine Neigung zum (helfenden) Umgang mit Menschen sind ähnlich. Alternativberufe:
 - Fachkraft für Pflegeassistenz in **BERUFENET**
 - Hauswirtschafter/in in **BERUFENET**
 - Wirtschafter/in - Hauswirtschaft in **BERUFENET**
 - Hauswirtschaftshelfer/in in **BERUFENET**
 - Hauswirtschaftliche/r Assistent/in in **BERUFENET**
- Bereich Gesundheitswesen Im pflegerischen Arbeitsfeld müssen ähnlich wie in der Tätigkeit von Sozialbetreuern/-betreuerinnen hilfsbedürftige Menschen betreut, versorgt und gegebenenfalls gepflegt werden. Die Anforderungen etwa an Geduld, Einfühlungsvermögen und psychische Belastbarkeit sind hier wie dort hoch; eine Neigung zum (helfenden) Umgang mit Menschen stellt die Voraussetzung dafür dar, in diesem Bereich tätig zu sein. Alternativberufe:
 - Altenpflegehelfer/in in **BERUFENET**
 - Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/in in **BERUFENET**
 - Rettungsassistent/in in **BERUFENET**
 - Heilerziehungspflegehelfer/in in **BERUFENET**

In Frage kommen im Einzelfall auch Ausbildungen für weitere Berufe im Umfeld des Sozial- und Gesundheitswesens, zum Beispiel als Masseur/in und Medizinische/r Bademeister/in oder Medizinische/r Fußpfleger/in.
(zum Seitenanfang)

Interessen

Förderlich:

- Neigung zu helfendem, betreuendem Umgang mit Menschen (in der Familienpflege z.B. Betreuen der Kinder oder die Pflege alter und kranker Familienmitglieder)
- Neigung zu praktisch-zupackender Tätigkeit (Versorgung eines Haushalts: Aufräumen, Saubermachen, Waschen usw.)
- Neigung zu pädagogisch-anleitender Tätigkeit (z.B. ältere Menschen zu regelmäßiger Bewegung motivieren)
- Bedürfnis nach ständigem Kontakt mit Menschen während der Arbeit

Nachteilig:

- Abneigung gegen Körperkontakt mit fremden Menschen (pflegebedürftige Patienten müssen gewaschen und angezogen werden)
- Abneigung gegen Umgang mit behinderten Menschen
- Abneigung gegen Umgang mit kranken Menschen
- Abneigung gegen Umgang mit problembelasteten Menschen
- Abneigung gegen körperlich anstrengende Arbeit (z.B. bettlägerige Patienten aus dem Bett heben, waschen)

[\(zum Seitenanfang\)](#)

Arbeitsverhalten

Notwendig:

- Konzentrationsfähigkeit, gleich bleibende Aufmerksamkeit (Aufnehmen des Unterrichtsstoffs)
- Einfühlungsvermögen, Geduld (in praktischen Ausbildungsphasen z.B. beim Umgang mit körperlich oder geistig behinderten Menschen)
- Zuverlässigkeit (z.B. regelmäßige Zubereitung der Mahlzeiten, Verabreichung von Medikamenten)
- Geduld (z.B. bei der Hausaufgabenhilfe)
- Anpassungs- und Kooperationsfähigkeit (Geschick im Umgang mit Menschen)
- Psychische Stabilität (während des Berufspraktikums z.B. Konfrontation mit Krankheit und Leiden, mit nicht behebbaren Notlagen)
- Befähigung zu selbstständigem Arbeiten, aber auch Bereitschaft zu zuarbeitender Tätigkeit (z.B. Unterstützung sozialpädagogischer Fachkräfte)

Förderlich:

- Umstellfähigkeit (wechselnde Patienten und Arbeitssituationen)
- Ausgeglichenes, Zuversicht vermittelndes Auftreten und Verhalten
- Zügige Arbeitsweise (Arbeit erfolgt meist nach einem strengen Zeitplan)

Nachteilig:

- Starke Mitgefühlsneigung ohne Befähigung zum Herstellen innerer Distanz
- Neigung zu Ekelreaktionen gegenüber dem Körper fremder Menschen
- Neigung zu Ekelreaktionen gegenüber Körpergerüchen, Ausscheidungen

Ausschließend:

Keine Angaben

[\(zum Seitenanfang\)](#)

Fähigkeiten

Notwendig:

Von den folgenden Fähigkeiten ist für die Berufsausbildung und Berufsausübung jeweils ein bestimmter Mindestausprägungsgrad notwendig. Ein darüber hinausgehender (höherer) Ausprägungsgrad ist meist vorteilhaft.

- Durchschnittliches allgemeines intellektuelles Leistungsvermögen (Bezugsgruppe: Personen mit Hauptschulabschluss)
- Durchschnittliche Wahrnehmungs- und Bearbeitungsgeschwindigkeit (Bezugsgruppe: Personen mit Hauptschulabschluss)
- Durchschnittliches mündliches Ausdrucksvermögen (z.B. bei Tätigkeit in Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen) (Bezugsgruppe: Personen mit Hauptschulabschluss)
- Durchschnittliches schriftliches Ausdrucksvermögen (Erstellen von Leistungsnachweisen, Verfassen von Beobachtungs- und Betreuungsprotokollen während des Berufspraktikums) (Bezugsgruppe: Personen mit Hauptschulabschluss)
- Durchschnittliche praktische Anständigkeit (während des Berufspraktikums z.B. Wickeln von Säuglingen, Bastelarbeiten mit Kleinkindern, Hausarbeit)

Förderlich:

- Pädagogisches Geschick (während des Berufspraktikums z.B. ältere Menschen zu Freizeitgestaltung und Beschäftigung anregen)

[\(zum Seitenanfang\)](#)

Kenntnisse und Fertigkeiten

Notwendig:

Von den folgenden Kenntnissen und Fertigkeiten ist für die Berufsausbildung jeweils ein bestimmter Mindestausprägungsgrad notwendig. Ein darüber hinausgehender (höherer) Ausprägungsgrad ist meist vorteilhaft.

- Durchschnittliche Leistungen in Deutsch (z.B. zum Verfassen von Praktikumsberichten, Prüfungen) (Bezugsgruppe: Personen mit Hauptschulabschluss)
- Durchschnittliche Kenntnisse in Rechnen/Mathematik (z.B. Fächer Wirtschaftslehre und Fachrechnen) (Bezugsgruppe: Personen mit Hauptschulabschluss)
- Hauswirtschaftliche Grundkenntnisse

Förderlich:

- Gute Leistungen in den gestaltend-handwerklichen Fächern (Zeichnen, Werken, Handarbeit) (z.B. beim Spielen mit den Kindern oder beim Flicken von Kleidungsstücken hilfreich)

[\(zum Seitenanfang\)](#)

Gesetze/Regelungen

Regelung auf Bundesebene

- **Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.02.1997 in der Fassung vom 10.10.2006**
Fundstelle: 1997 (KMK-Beschlussammlung), 2006 (KMK) Volltext (pdf, 69kB)

Regelungen auf Länderebene

- Dies gilt nur für Bundesland Bayern: **Schulordnung für die Berufsfachschulen für Hauswirtschaft, für Kinderpflege und für Sozialpflege (Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege - BFSOHwKiSo) vom 04.09.1985 (Bay.GVBl. S. 502), zuletzt geändert am 04.10.2006 (Bay.GVBl. S. 802)**
Fundstelle: 85 (Bay.GVBl. S. 502), 87 (Bay.GVBl. S. 308), 1989 (Bay.GVBl. S. 404), 1991 (Bay.GVBl. S. 164), 1994 (Bay.GVBl. 1995 S. 71), 1996 (Bay.GVBl. S. 275, 392), 1998 (Bay.GVBl. S. 295), 2000 (Bay.GVBl. S. 562), 2001 (Bay.GVBl. S. 659), 2006 (Bay.GVBl. S. 802) Internet
Volltext (pdf, 508kB)
Dies gilt nur für Bundesland Thüringen: **Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule - ein- und zweijährige Bildungsgänge - (ThürSOBFS 2) vom 11.07.1997 (Thür.GVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.12.2005 (Thür.GVBl. 2006 S. 4)**
Fundstelle: 1997 (Thür.GVBl. S. 293), 2004 (S. 349), 2005 (Thür.GVBl. 2006 S. 4) Volltext (pdf, 235kB)

[\(zum Seitenanfang\)](#)

Rückblick - Entwicklung der Ausbildung

Die Ausbildung zum Sozialbetreuer/zur Sozialbetreuerin ist an berufsbildenden Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen oder privaten, staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen seit 1991 in Bayern und Thüringen möglich. Eine vergleichbare Ausbildung zum Sozialhelfer/zur Sozialhelferin wird seit 5 Jahren als Pilotprojekt in Nordrhein-Westfalen angeboten.

[\(zum Seitenanfang\)](#)